Allgemeine Lieferbedingungen

der BSR Schotterwerk GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

2. Vertragsschluss.

Bei Anfrage eines Kunden geben wir ein verbindliches Angebot schriftlich ab. Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Annahme seitens des Kunden.

3. Preise

- 3.1. Unsere Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die jeweils gültigen Preislisten.
- 3.2. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Unsere Einheits- und Pauschalpreise beinhalten nicht Verladung und Transport. Eventuell anfallende Gleisanschluss- oder Trassengebühren gehen zu Lasten des Kunden.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

- 4.1. Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Fakturierung gilt grundsätzlich das von uns ermittelte Gewicht auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage. Ist eine Verwiegung auf einer amtlich geprüften Fahrzeugwaage nicht möglich, gilt als maßgebend für die Fakturierung das von uns oder von unseren Beauftragten auf andere Art und Weise ermittelte Gewicht oder Volumen.
- 4.2. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts-/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Das von uns oder unseren Beauftragten vor dem Abkippen des angelieferten Materials an der Verwertungsstelle ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Kunden nur vor der Entladung gerügt werden.

5. Lieferzeit

- 5.1. Der Kunde soll uns spätestens sieben Tage vor Lieferung den Zeitplan für die Lieferung (Bauablaufplan) übergeben. Wenn Lieferungen abweichend von der vertraglichen Vereinbarung bzw. von dem übergebenen Plan erfolgen müssen, ist ggf. eine zusätzliche Zahlung zu vereinbaren.
- 5.2. Bei von uns zu vertretendem Lieferverzug ist unsere Haftung außer im Falle des Vorsatzes auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Lieferung

- 6.1 Der gleisgebundene Transport ist nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Vertrag regelt etwas anderes.
- 6.2 Der Kunde hat das von uns bereit zu stellende Material an dem von uns benannten Standort abzuholen. Dies gilt auch für temporäre Aufbereitungs- und Umschlagplätze.
- 6.3 Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Abladestelle nicht erreichbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Der Kunde ist für die Entladung selbst verantwortlich, wenn eine Abschüttung des gelieferten Materialien nicht möglich ist. Durch die Entladung entstehende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat, soweit für die Entladung notwendig, unverzüglich Hilfskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.

7. Zahlung

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart sind Zahlungen sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Ist der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Ist ein Verbraucher nicht beteiligt, so beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Es ist nicht ausgeschlossen, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 7.2 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt werden insbesondere Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet , so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind außerdem berechtigt, unter den Voraussetzungen des §321 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 7.3. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

8. Rechte bei Mängeln

8.1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Recyclingmaterial die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen sowie die jeweils einschlägigen

technischen Regelwerke zu beachten sind. Wird das von uns hergestellte Recyclingmaterial vom Kunden unter Missachtung der vorgenannten Vorschriften verwendet oder eingesetzt, so trägt er für die daraus resultierenden Folgen die alleinige Verantwortung.

- 8.2. Wir leisten Gewähr dafür, dass das von uns hergestellte Recyclingmaterial hinsichtlich seiner Korngröße der jeweils gewählten Korngruppe entspricht. Der Überkornanteilanteil darf dabei höchstens 10% des Gewichts der Lieferkörnung betragen. Eine Gewährleistung für eine bestimmte Sieblinie der Lieferkörnung, wird nicht übernommen.
- 8.3. Der Kunde hat das Material (bei Recyclingmaterial insbesondere die Lieferkörnung) unverzüglich nach Abholung zu untersuchen und Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt das gelieferte Material als genehmigt, wenn der Kunde Kaufmann ist. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig genommen und behandelt worden sind. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selbst festzustellen.
- 8.4. Ist das von uns verkaufte Material mangelhaft, so leisten wir durch Nachlieferung mangelfreien Materials Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung unverhältnismäßig im Vergleich mit dem Vorteil für den Kunden, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich die Vertragsleistungen ihrer Natur nach einer Rückgewähr entziehen. Für den Ersatz eines evtl. Schadens gilt Nr. 9 dieser Bedingungen.

9. Haftung (Schadensersatz)

- 9.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch wird unsere Haftung auf Schadensersatz wie folgt eingeschränkt:
 - a) Bei einfacher Fahrlässigkeit wird gehaftet nur für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
 - b) Bei Vorsatz einfacher Erfüllungsgehilfen, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wird gehaftet nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Begrenzung gilt nicht für Schäden infolge Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt auch nicht gegenüber Verbrauchern.
 - c) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haften wir in Abweichung von lit a) auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt wie unter b). Als Kardinalpflicht wird eine Pflicht verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 9.2 Unberührt bleiben die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und die Haftung im Fall einer Zusicherung. Bei einer sonstigen Pflichtverletzung, insbesondere einem Verschulden bei Vertragsschluss, Verzug oder Delikt übernehmen wir keine weitergehende Haftung als vorstehend geregelt.
- 9.3 Unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Mitarbeiter haften nicht weiter als wir selbst.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

.

- 10.2. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers.
- 10.3. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Aachen